



TENNIS-VEREIN
SATRUP e.V.

Satzung des Tennisvereins Satrup e.V.

A) Name, Sitz, Zweck und Vereinszugehörigkeit

§1

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Satrup e.V." Sitz des Vereins ist Satrup, Kreis Schleswig-Flensburg.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Förderung des Nachwuchses im Tennissport. Der Verein verfolgt nur diese Zwecke. Andere Zwecke sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B) Mitglieder

§3

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Als ordentliche Mitglieder gelten natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge stellen und in den Vorstand gewählt werden.

Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können zu den Versammlungen geladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet ein Jugendleben nach eigener Ordnung, jedoch in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Jugendwartes. Der Jugendwart wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Hauptversammlung gewählt.

Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, sondern nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge stellen und in den Vorstand gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen

verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

§5

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es hat Name, Beruf, Alter und Adresse des Antragstellers zu enthalten. Beitritte Jugendlicher bedürfen außerdem der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme der Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§6

Bei ehrenrührigem oder disziplinlosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, oder wenn ein Mitglied nach Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Erscheint der Ausschluss nicht erforderlich, spricht der Vorstand einen Verweis oder ein befristetes Platzverbot aus. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, so tritt bei der Beschlussfassung an seine Stelle jeweils nach dem Lebensalter der älteste aktive Spieler oder die älteste aktive Spielerin.

§7

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes kann nur 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. In besonderen Fällen sind Ausnahmeregelungen, über die der Vorstand zu entscheiden hat, zugelassen. Das Austrittsgesuch dem Verein gegenüber wird nur wirksam, nachdem das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

§8

Jeder Beschluss über ein Aufnahmegesuch sowie über Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betreffenden sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss eines Mitgliedes müssen die Gründe mitgeteilt werden. Der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil des Vereinsvermögens verbleibt dem Verein.

C) Beiträge und Leistungen

§9

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist jeweils von der am Jahresanfang einzuberufenden Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen. Die Beiträge zerfallen in einen Aufnahmebeitrag und den laufenden Beitrag. Der Verein kann auch Spenden entgegennehmen. Die Umwandlung der aktiven in die

passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Der für das laufende Jahr bereits zu viel gezahlte Beitrag ist für die neue Mitgliedschaft anzurechnen. Der zu wenig gezahlte Beitrag ist nachzuzahlen.

§10

Jedes Mitglied wirkt bei Arbeiten, die zur Erhaltung der Gesamtanlage des Vereins notwendig sind, nach seinen Möglichkeiten mit. Die Aufforderung zur Hilfeleistung ergeht vom Vorstand oder von ihm bevollmächtigten Mitgliedern. Wer nicht teilnimmt, zahlt einen vom Vorstand festzusetzenden Geldbetrag. Die Arbeitsleistung oder die Ersatzzahlung sind Beitragspflicht.

§11

Geschäftsführender Vorstand (§36 BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendwart,
7. dem 1. Beisitzer,
8. dem 2. Beisitzer,
9. dem 3. Beisitzer.

§12

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Sämtliche Abstimmungen über die Vorstandsbesetzungen sind offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Einfache Mehrheit ist für die Wahlen erforderlich.

§13

Eine außergewöhnliche Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§14

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart, der 1. und 3. Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl – erstmals 1982 - der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der 2. Beisitzer werden in Jahren mit ungerader Endzahl – erstmals 1983 – neu gewählt. Die Wahl der Revisoren erfolgt jährlich. Der Vorstand kann Fachwarte ernennen.

§15

Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor. Im Vorstand können zwei Ämter von einer Person verwaltet werden.

§16

Der Vorstand muss auf Verlangen, auch nur eines Vorstandsmitgliedes, zusammentreten. Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führen der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Alle Abstimmungen sind offen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Vorstandssitzungen werden alle Vereinsangelegenheiten erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich den Versammlungen überwiesen sind.

§17

Die Versammlungen des Vereins sind erstens die Jahreshauptversammlung und zweitens die Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden. Zweck der Hauptversammlung ist:

1. Entgegennahme des Gesamtberichts des Vorstandes
2. Entlastung und eventuelle Neuwahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Beitragsregelung
4. Beschlussfassung über Ordnungsänderung
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit)
6. Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft
7. Satzungsänderungen

Diese 7 Punkte dürfen nur in Hauptversammlungen erledigt werden.

§18

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung außerhalb der Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragt.

§19

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Aushang an der Aushangtafel und schriftlich zu erfolgen. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§20

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt. Auf Verlangen auch nur eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen. Sofern nicht ein anderes bestimmt ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§21

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Anträge zu enthalten hat und in der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden muss.

E) Spielordnung

§22

Der Vorstand ist berechtigt, Regeln und Anordnungen, die sich nur auf das Spiel, die Spielgeräte und das sonstige Inventar beziehen, selbstständig mit bindender Wirkung zu erlassen.

§23

Personen, die sich vorübergehend in Satrup und Umgebung aufhalten, können auf Antrag gegen Entrichtung des festgesetzten Betrages auf dem Platz des Vereins spielen sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Genehmigung hierzu wird von einem Vorstandsmitglied erteilt.

F) Haftung, Auflösung des Vereins

§24

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Hauptversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Gläubigern des Vereins haftet für ihre Forderungen nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mittelangeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile, falls solche eingezahlt worden sind, zurück.

G) Ordnung

§25

Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung des Tennisvereins Satrup e.V. an.

§26

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittelangeln, den _____